

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Angebote basieren auf Informationen, die der Eigentümer erteilt hat. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebote kann eine Haftung deshalb nicht übernommen werden. Die Angebote sind freibleibend.
2. Alle Angebote oder sonstige Informationen/Mitteilungen müssen von dem Adressaten vertraulich behandelt werden und sind nur für ihn persönlich bestimmt.

Der Adressat kann – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche - Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Provision schulden, wenn durch die Weitergabe des Angebotes an Dritte ein Vertrag zustande kommt.
3. Der Adressat hat unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm eine nachgewiesene Vertragsabschlussgelegenheit bekannt wird, unter Offenlegung der Informationsquelle.
4. Der Provisionsanspruch des Erstanbieters erlischt nicht, wenn ein angebotenes Objekt später durch Dritte erneut angeboten wird.
5. Von einem Vertragsabschluss wird der Auftraggeber den Makler unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Makler eine Vertragsabschrift zu übersenden.
6. Der Makler kann sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig werden und von Verkäufer und Käufer eine Provision verlangen.
7. Bei Abschluss eines Vertrages aufgrund der Tätigkeit des Maklers entsteht ein Provisionsanspruch. Geschuldet wird die ortsübliche Provision (zzgl. der bei Vertragsabschluss gültigen Mehrwertsteuer), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Gleiches gilt auch dann, wenn die Vertragsbedingungen von den Konditionen abweichen, die in dem überlassenen Angebot genannt sind. Ein Provisionsanspruch entsteht darüber hinaus auch, wenn der Vertrag erst nach Beendigung des Vertrages abgeschlossen wird. Der Provisionsanspruch ist mit dem Vertragsabschluss über das nachgewiesene bzw. vermittelte Objekt fällig.
8. Der Gerichtsstand ist Trier.
9. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft